

KONTROLLIERTER RÜCKBAU

Verantwortung für die Abfallentsorgung	Bauherr	Abbruch- unternehmer	Transporteur	Entsorger
Besitzer	Bauherr als Grundstückseigentümer ist (Erst)- Besitzer des Rückbauabfalls	Abbruchunternehmer wird kein Besitzer außer, wenn er mit dem Transport und der Entsorgung beauftragt wird	Transporteur wird (Zweit)- Besitzer	Entsorger ist (Dritt)- Besitzer
Erzeuger	Bauherr ist (Erst)- Erzeuger des Abfalls	Abbruchunternehmer ist kein Erzeuger	Transporteur ist kein Erzeuger	Entsorger ist (Zweit)- Erzeuger , wenn er die Abfälle behandelt
	↓	↓	↓	↓
Nachweispflicht Andienpflicht	Nachweispflicht Andienpflicht besteht auch weiter, wenn Andere beauftragt werden	Nachweispflicht Andienpflicht wenn auch mit Transport und/oder Entsorgung beauftragt	Nachweispflicht Andienpflicht	↓
Verantwortlichkeit	Verantwortlichkeit für den Abfall besteht auch weiter, wenn Abfall an Andere übergeben wird	Verantwortlichkeit für den Abfall besteht auch weiter, wenn Abfall an Transporteur/ Entsorger übergeben wird	Verantwortlichkeit für den Abfall besteht auch weiter, wenn Abfall an den Entsorger übergeben wird	↓
	↓	↓	↓	↓
Haftungs- und Kostenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Erzeuger/ Besitzer haftet für Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärungen im Nachweisverfahren • Erzeuger/ Besitzer haftet für Verstöße gegen die Andienpflicht • Erzeuger/ Besitzer muss sich vergewissern, dass beauftragte Dritte zur Entsorgung imstande und rechtlich befugt, sowie zuverlässig sind. Diese Sorgfaltspflicht umfasst bspw. die Einsicht in die Transportgenehmigung bzw. die Ablagenehmigung oder einer Rücksprache bei der zuständigen Behörde. Je gefährlicher der Abfall, desto höher sind die Anforderungen an die Zuverlässigkeitsprüfung • Erzeuger/ Besitzer müssen Kosten für anderweitige Entsorgung übernehmen, wenn der beauftragte Dritte die Entsorgung nicht durchführt oder durchführen kann 			